Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 31 (1939)

Heft: 1

Artikel: Dringlichkeitsinitiative und Gegenvorschlag

Autor: Bratschi, Robert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-352927

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GEWERKSCHAFTLICHE
RUNDSCHAU
FÜR DIE SCHWEIZ
Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Beilage „Bildungsarbeit", Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale

No. 1 Januar 1939 31. Jahrgang

Dringlichkeitsinitiative und Gegenvorschlag.

Von Robert Bratschi.

I.

Niemand kann bestreiten, dass die Ausschaltung des Volkes von der Mitwirkung bei der Gesetzgebung unseres Bundesstaates eine kritische Lage geschaffen hat. Diese Ausschaltung erfolgte in der Hauptsache durch zwei Mittel: durch die Anrufung des « Notrechtes » und durch die Dringlicherklärung von allgemein verbindlichen Bundesbeschlüssen.

Der erstere Weg wurde in der Kriegszeit betreten. Bei Ausbruch des Weltkrieges wurde wohl zum erstenmal im schweizerischen Bundesstaat das « Notrecht » angerufen. Durch den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 wurde eine Art « Staatsnotstand » erklärt. Der Beschluss befasst sich mit dem Schutze des Landes und mit der Aufrechterhaltung der Neutralität. In seinem Artikel 3 wurde folgendes bestimmt:

> Die Bundesversammlung erteilt dem Bundesrat unbeschränkte Vollmacht zur Vornahme aller Massnahmen, die für die Behauptung der Sicherheit, Integrität und Neutralität der Schweiz und zur Wahrung des Kredites und der wirtschaftlichen Interessen des Landes, insbesondere auch zur Sicherung des Lebensunterhaltes, erforderlich werden.

Der Bundesbeschluss vom 3. August 1914, der unter den zwingenden Verhältnissen des ausgebrochenen Krieges natürlich dringlich erklärt worden war, ist unter dem Begriff ausserordentliche Vollmachten in die Geschichte unseres Landes eingegangen. Während der Gültigkeitsdauer dieser Vollmachten hatte der Bundesrat das Recht, alle Massnahmen zu treffen, die er für nötig hielt, um den vorgeschriebenen Zweck zu erreichen. Zahlreiche dieser Massnahmen hatten die Aenderung von verfassungsmässigen und

gesetzlichen Rechten zur Folge. Ueber die Anwendung der Vollmachten berichtete der Bundesrat an die Bundesversammlung durch die bekannten Neutralitätsberichte der Kriegs- und Nachkriegszeit.

Die ausserordentlichen Vollmachten sind besonders in der Westschweiz auf heftigen Widerstand gestossen. Die schon früher nicht günstige Stimmung gegenüber Bern ist durch die Vollmachten stark verschärft worden. Die Vollmachten wurden durch dringlichen Bundesbeschluss vom 19. Oktober 1921 aufgehoben.

Die Aufhebung hätte die Rückkehr zum normalen verfassungsmässigen Recht bringen sollen. Dafür stehen in der Schweiz folgende Mittel zur Verfügung:

das Bundesgesetz,
der allgemein verbindliche Bundesbeschluss,
der nicht allgemein verbindliche Bundesbeschluss.

Die Grenzen zwischen diesen drei Mitteln sind juristisch ziemlich verschwommen. Auch besteht durchaus keine feste Praxis.

Das Bundesgesetz und der allgemein verbindliche Bundesbeschluss haben gemeinsam, dass sie dem fakultativen Referendum unterstehen. 30,000 stimmberechtigte Bürger haben das Recht, innert drei Monaten die Volksabstimmung über ein Gesetz bzw. einen Bundesbeschluss zu verlangen. Daraus geht hervor, dass diese beiden Formen der Rechtssetzung angewendet werden, um wichtigere und « allgemein verbindliche » Sachen zu ordnen. Für die Beschlussfassung über weniger wichtige und nicht « allgemein verbindliche » Fragen steht die dritte Form der Rechtssetzung zur Verfügung.

Die Bundesverfassung hat aber im Art. 89 einen schmalen Pfad geschaffen, der auch für die Beschlussfassung über wichtige und allgemein verbindliche Angelegenheiten die Ausschaltung des Referendums und damit der Mitwirkung des Volkes ermöglicht. Die entsprechende Bestimmung lautet wie folgt:

« Bundesgesetze sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen überdies dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von acht Kantonen verlangt wird. »

Aus den oben hervorgehobenen fünf Wörtchen geht hervor, dass nur allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse dem Referendum unterstehen, die nicht dringlicher Natur sind. Wenn sie dringlich sind, kann das Referendum ausgeschaltet werden. Ob sie dringlich sind, darüber entscheiden die eidgenössischen Räte. Das geschieht dadurch, dass am Schlusse eines solchen Beschlusses eine Bestimmung aufgenommen wird, die gewöhnlich lautet:

Dieser Beschluss wird als dringlich erklärt.

Diese Dringlicherklärung ist der zweite Weg der Ausschaltung des Volkes. Er wurde betreten, als die ausserordentlichen Voll-

machten des Bundesrates aufgehoben waren. An Stelle des Bundesrates, der von 1914 bis 1921 in eigener Kompetenz Recht setzen, Verfassung und Gesetz ändern konnte, traten die eidgenössischen Räte.

Während der Gültigkeitsdauer der Vollmachten hatte der dringliche Bundesbeschluss keine grosse Bedeutung. Er wurde nur angewendet, wenn eine Massnahme als dringlich angesehen worden ist, der Bundesrat aber nach Massgabe des Vollmachtbeschlusses vom 3. August 1914 nicht zuständig war. Das geschah vom August 1914 bis zum Oktober 1921 25mal. Davon entfielen nur sechs Beschlüsse auf die Kriegszeit.

Ueber die Anwendung der Dringlichkeitsklausel geben im übrigen folgende Zahlen Auskunft:

	Anzahl dringliche Bundesbeschlüsse		Anzahl dringliche Bundesbeschlüsse
1914	4	1927	3
1917	1	1928	3
1918	2	1929	1
1919	4	1930	6
1920	5	1931	3
1921	15	1932	12
1922	11	1933	14
1923	6	1934	16
1924	4	1935	10
1925	3	1936	14
1926	2	1937	10

Die Zahlen zeigen, dass der Uebergang zur Mitwirkung des Volkes nicht sofort nach der Aufhebung der Vollmachten erfolgte. Zunächst hielt das Parlament eine Art Bevormundung des Volkes auf dem Wege des dringlichen Bundesbeschlusses für nötig. Die Zahl der Beschlüsse ging erst zurück, als die erste Nachkriegskrise bessern wirtschaftlichen Verhältnissen gewichen war.

Besonders schlimm aber werden die Dinge mit dem zweiten Krisenausbruch. Von 1932 an ist die ordentliche Gesetzgebung praktisch eingestellt. Es wird nur noch mit Dringlichkeitsbeschlüssen regiert. Als das Volk am 28. Mai 1933 den geplanten Lohnabbau verworfen hatte, war die Mehrheit des Parlaments überzeugt, dass der « einfache Bürger » nicht fähig sei, die schwierigen Verhältnisse zu überblicken und selbst das zu tun, was ihm und dem Lande frommt. In Wirklichkeit fürchtete die Parlamentsmehrheit mit Recht, dass die Volksmehrheit die Deflation als Krisenbekämpfungsmittel nicht gutheissen würde. Die entsprechende Politik wurde daher mit der Anwendung der Dringlichkeitsklausel durchgesetzt. Das geschah besonders mit den Finanzprogrammen I, II und III und nicht zuletzt auch bei den Massnahmen auf verkehrspolitischem Gebiet, die auf dem gleichen Wege vorbereitet wurden.

Wohl konnte von der Mehrheit nicht bei allen Beschlüssen, die umstritten waren, bewiesen werden, dass sie zeitlich unauf-

schiebbar waren. Man fand den ominösen Ausweg über die « sachliche Dringlichkeit ». Das bedeutete aber nichts anderes, als dass die Mehrheit des Parlaments gewillt war, die Dringlichkeitsklausel deshalb anzuwenden, weil ihr klar geworden war, dass die Mehrheit des Volkes sachlich mit dem Inhalt des Beschlusses nicht einverstanden war. Die Mehrheit des Parlaments setzte sich also bewusst in Widerspruch mit der Mehrheit des Volkes.

Die Minderheit des Parlaments hat die Anwendung der Dringlichkeitsklausel in allen diesen Fällen als verfassungswidrig bezeichnet, weil sie keine « sachliche Dringlichkeit » anerkannte. Praktisch kam sie damit nicht weiter, weil nach bestehendem Recht ein Beschluss der eidgenössischen Räte nicht angefochten werden kann. Die Mehrheit dieser Räte entscheidet also formalrechtlich selbst darüber, was verfassungsmässig ist.

Dem Wesen nach ist die « sachliche Dringlichkeit » zweifellos eine Verletzung der Verfassung. Sie hat im Laufe der Jahre im Volke eine Stimmung geschaffen, die nicht nur unerfreulich, sondern direkt gefährlich wurde.

II.

So war die Lage, als die Leitung der Richtlinienbewegung zur Frage der Initiative Stellung nahm. Sie erblickte ihre Aufgabe darin, Massnahmen zu erschweren, die vielleicht nicht dem Buchstaben nach, wohl aber dem Geiste nach Verletzungen der Verfassung sind.

Ein Weg wäre die Schaffung der Möglichkeit, auch Beschlüsse des Parlaments auf ihre Verfassungsmässigkeit gerichtlich überprüfen zu lassen. Diese Möglichkeit wurde eingehend geprüft. Aus wichtigen Gründen verschiedener Art konnte dieser Weg nicht betreten werden. Die gerichtliche Ueberprüfung könnte zu einer Lahmlegung der Gesetzgebungsmaschine führen. Diese Gefahr wollte die Leitung der Richtlinienbewegung aber nicht heraufbeschwören. Sie anerkennt im Gegenteil, dass die Dringlichkeitsklausel eine notwendige Einrichtung unseres Staatsrechtes ist, und dass ihre Handhabung bei der Vertretung des Volkes, d. h. bei den eidgenössischen Räten liegen soll. Dagegen soll der Missbrauch der an sich notwendigen Vorschrift vermieden oder doch erschwert werden.

Man suchte das durch den Einbau von Bestimmungen in die Verfassung zu erreichen, die bei der Dringlichkeitserklärung durch das Parlament selbst, als Bremsen wirken sollten. Folgende Ziele sollten erreicht werden:

1. Die « sachliche Dringlichkeit » muss verhindert werden.
2. Unaufschiebbare Beschlüsse, die aus diesem Grunde der Volksabstimmung entzogen werden, sollen befristet werden.
3. Für die Beschlussfassung über die Dringlichkeitserklärung soll in jedem der beiden Räte ein qualifiziertes Mehr verlangt werden.

Was nicht unaufschiebbar ist, soll dem Volke immer dann zum Entscheid vorgelegt werden, wenn 30,000 Bürger das wünschen. Was wirklich unaufschiebbar ist, soll durch dringlichen Beschluss nur vorläufig geregelt werden. Daher die Befristung. Sie wurde in der Initiative auf drei Jahre festgesetzt. Während dieser Zeit sollen die verfassungsmässigen Massnahmen für die definitive Regelung durchgeführt werden.

Die Dringlichkeitserklärung selbst soll nicht durch Zufallentscheide möglich sein. Es wurde ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln in jedem der beiden Räte gefordert.

Die Initiative wurde in ihrem massgebenden Teil wie folgt formuliert:

« Allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden in jedem der beiden Räte als dringlich erklärt und damit dem Referendum entzogen werden; sie treten spätestens nach Ablauf von drei Jahren ausser Kraft. »

Die Initiative hat starken Widerhall gefunden. Mehr als 300,000 Unterschriften bedeckten die in Zirkulation gesetzten Bogen.

Zwei Haupteinwände wurden sofort von den Gegnern erhoben:

1. Die Initiative verfolge machtpolitische Ziele;
2. Ihre Annahme bringe die Diktatur der Minderheit.

Keiner der beiden Einwände kann ernst genommen werden. Jede Politik geht schliesslich um ein Stück Macht. Wer die Macht schon besitzt, kämpft darum, sie zu erhalten und zu stärken. In dieser Lage sind die gegenwärtige Parlamentsmehrheit und die hinter ihr stehenden Parteien. Wer die Macht noch nicht besitzt, sucht sie, oder doch einen angemessenen Teil zu erringen. Das ist der Kampf der gegenwärtigen Minderheit des Parlaments und der sie stützenden Bevölkerung. In der Demokratie soll nicht einfach die Mehrheit über die Minderheit herrschen. Die Demokratie soll im Gegenteil einen Ausgleich der Interessen ermöglichen. Besonders wäre ein Zustand, bei dem eine knappe Mehrheit über eine starke Minderheit herrschen wollte, auf die Dauer unhaltbar. Gerade dieser Zustand besteht aber gegenwärtig in unserem Lande. Insbesondere trifft das für die wichtigsten Sachfragen zu.

Die Diktatur der Minderheit kommt als Folge der Initiative erst recht nicht in Frage. Einmal ist ja bekannt, dass in Sachfragen die Minderheit des Parlaments sehr oft die Mehrheit des Volkes hinter sich hat. Jedenfalls aber kann die Minderheit des Parlaments gestützt auf den Wortlaut der Initiative nie etwas gegen den Willen der Mehrheit unternehmen. Sie kann nur verhindern, dass die Parlamentsmehrheit den Beschluss fasst, das Volk sei auszuschalten. Wenn auf diese Weise die Ausschaltung des Volkes verhindert wird, so hat die Mehrheit des Parlaments die Möglichkeit, den Beschluss in materieller Hinsicht doch zu

fassen. Sie muss es dann aber darauf ankommen lassen, dass das Referendum ergriffen wird und das Volk selber entscheidet. Das aber ist gutes demokratisches Recht.

Im wesentlichen handelt es sich lediglich darum, in kritischen Fragen eine Verständigung zwischen zwei fast gleich starken Teilen unseres Volkes, bzw. ihrer Vertreter zu erreichen. Wichtige Entscheide sollen nicht gegen eine « Hälfte » des Volkes fallen, sondern sie sollen so vorbereitet und gestaltet werden, dass eine grosse Mehrheit dafür eintreten kann. Das Ideal läge darin, durch gegenseitiges Nachgeben sogar Einstimmigkeit zu erzielen. Mag dieses Ideal auch nicht erreichbar sein, der Zweck der Initiative ist, ihm möglichst nahe zu kommen.

III.

Bundesrat und eidgenössische Räte haben die Initiative abgelehnt. Sie haben aber die Wünschbarkeit einer Aenderung des Art. 89 der Bundesverfassung anerkannt. Sie stellten einen Gegenvorschlag auf.

Angenommen wurde unser Vorschlag betreffend die « sachliche Dringlichkeit ». In Zukunft soll ein Beschluss nur als dringlich erklärt werden können, wenn er wirklich zeitlich unaufschiebbar ist. Der Text der Initiative wurde in diesem Punkte in den Gegenvorschlag aufgenommen. Hätte bis dahin eine solche Bestimmung bestanden, so hätte eine Anzahl stark umstrittener Beschlüsse nicht dringlich erklärt werden können.

Angenommen wird auch der Grundsatz der Befristung. Allerdings geht der Gegenvorschlag in diesem Punkte nicht so weit wie die Initiative. Er schreibt lediglich vor, dass ein dringlich erklärter und daher dem Referendum entzogener Bundesbeschluss befristet werden muss. Unter Befristung muss natürlich ein relativ kurzer Zeitabschnitt verstanden werden, sonst hätte eine solche Vorschrift keinen Sinn. Ueber die einzuräumende Frist aber soll nach Massgabe des Gegenvorschlages in jedem einzelnen Fall entschieden werden. Der Gegenvorschlag räumt also etwas mehr Bewegungsfreiheit ein. Entscheidend ist diese Abweichung nicht.

Von grösserer Bedeutung ist die grundsätzliche Ablehnung der Forderung einer qualifizierten Mehrheit. Indessen kommt der Gegenvorschlag den Initianten auch in diesem Punkte einen Schritt entgegen. Prinzipiell wird das qualifizierte Mehr abgelehnt. Dagegen wird die Vorschrift aufgenommen, dass die Dringlichkeit nur mit der Mehrheit aller Ratsmitglieder, gleichgültig ob sie anwesend sind oder nicht, beschlossen werden kann. Es braucht also im Nationalrat mindestens 94, im Ständerat mindestens 23 Stimmen, um einen Bundesbeschluss dringlich erklären zu können. Zahlreiche Beschlüsse sind mit viel weniger Stimmen dringlich erklärt worden, darunter solche, bei denen die Dringlichkeit sehr hart umstritten war.

In der Theorie lehnt der Gegenvorschlag das qualifizierte Mehr ab, in der Praxis schlägt er es vor. Nach Annahme des Gegenvorschlages braucht es, wie gesagt, die Mehrheit aller Ratsmitglieder, um einen Beschluss dringlich erklären zu können. Wenn bei der Abstimmung nicht alle Mitglieder anwesend sind, so führt diese Vorschrift eben zu einem qualifizierten Mehr. Je grösser die Zahl der Absenzen ist, desto grösser ist der Prozentsatz der Anwesenden, der nötig ist, um die Dringlichkeit beschliessen zu können. Wenn im Nationalrat 140 Mitglieder anwesend sind, so ergibt sich die gleiche Zweidrittelmehrheit, wie sie in der Initiative gefordert wird, um die Dringlichkeit beschliessen zu können. Wenn mehr Mitglieder anwesend sind, sinkt der Prozentsatz der notwendigen Stimmen; sind weniger anwesend, so braucht es sogar mehr als die von der Initiative verlangten zwei Drittel. Erfahrungsgemäss ist die Anwesenheit von 140 Mitgliedern keine schlechte Besetzung. Dabei ist aber zu beachten, dass bei wichtigen Abstimmungen die Räte gewöhnlich besser besetzt sind als bei weniger wichtigen.

Der Text des Gegenvorschlages lautet wie folgt:

« Allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können durch die Mehrheit aller Mitglieder in jedem der beiden Räte als dringlich erklärt werden. In diesen Fällen kann die Volksabstimmung nicht verlangt werden. Die Geltungsdauer von dringlichen Bundesbeschlüssen ist zu befristen. »

Im ganzen genommen bietet die Initiative gegenüber dem Gegenvorschlag ganz erhebliche Vorteile. Es muss aber anerkannt werden, dass die Annahme des Gegenvorschlages gegenüber dem heutigen Zustande einen starken Fortschritt darstellen würde.

IV.

Vor dieser Lage befand sich das grosse Komitee der Richtlinienbewegung, als es darüber zu entscheiden hatte, ob die Initiative zugunsten des Gegenvorschlages zurückgezogen werden soll. Die Vollmacht dazu ist ihm von den Unterzeichnern erteilt worden. Der Rückzug der Initiative kann erfolgen, wenn er von zwei Dritteln des Komitees beschlossen wird. Das Komitee hat diesen Beschluss in seiner Sitzung vom 9. November 1938 gefasst, und zwar mit fast allen Stimmen, ohne Gegenstimme.

Für diesen Beschluss waren verschiedene Gründe massgebend. Erstens hat das Komitee anerkannt, dass der Gegenvorschlag eine starke Annäherung an die Anschauungen enthält, die der Initiative zugrunde liegen. Man musste sich fragen, ob angesichts der noch bestehenden Differenzen ein politischer Grosskampf durchgeführt werden darf, wie er ohne Rückzug der Initiative kaum zu vermeiden gewesen wäre. Die Frage wurde verneint.

Das Komitee hat aber nicht nur die noch bestehenden Differenzen in Betracht gezogen, sondern es hat selbstverständlich

die ganze politische Lage ins Auge gefasst. Es konnte dabei unmöglich an den bestehenden internationalen Spannungen vorbeigehen. Mag auch für unser Land nicht eine unmittelbare Gefahr bestehen, so sind doch scharfe innenpolitische Kämpfe nicht wünschbar. Wenn sie jetzt vermieden werden können, so ist es besser. Ohne zwingende Gründe wollte das Komitee nicht Anlass zu einem solchen Grosskampf geben. Die zwingenden Gründe aber schienen nicht mehr vorhanden.

Wenn die Leitung der Richtlinienbewegung in diesem Falle auf den Kampf verzichtet hat, so hat sie damit den Nachweis geleistet, wie sehr ihr das allgemeine Wohl des Volkes und die Sicherheit unseres Landes am Herzen liegen. Es wäre aber sicherlich ganz falsch, daraus den Schluss zu ziehen, dass die Richtliniengruppen nun auf jeden Kampf verzichten würden. Wenn versucht werden sollte, den Rückzug der Initiative falsch auszulegen und die Politik entsprechend zu gestalten, so würde sich sofort zeigen, dass wir zum Kampfe bereit sind. Sollte sich in wichtigen sachpolitischen Fragen eine ähnliche Engstirnigkeit und Verständnislosigkeit zeigen, wie bei der letzten Bundesratswahl, so sind schwere innenpolitische Auseinandersetzungen trotz andern Gefahren nicht zu vermeiden. Die Verantwortung für eine solche Politik würde natürlich in vollem Umfange die politischen Parteien und die hinter ihnen stehenden Kräfte belasten, die eine Verständigung mit der werktätigen Bevölkerung weiterhin hintertreiben.

Dass die Ansetzung der Abstimmung auf den Jahresanfang die Vorbereitung und Durchführung eines grossen Kampfes nicht begünstigt, bedarf keiner eingehenden Begründung. Die für den Kampf notwendigen bedeutenden Arbeiten müssten auf zwei bis höchstens drei Wochen konzentriert werden. Eine wirkliche Aufklärungsaktion ist damit fast unmöglich gemacht.

Die Leitung der Richtlinienbewegung und alle angeschlossenen Organisationen empfehlen dem Bürger, am 22. Januar 1939 für den Gegenvorschlag zu stimmen.

Sie befinden sich damit in Uebereinstimmung mit Bundesrat, Bundesversammlung und mit den andern grossen politischen Parteien. Wenn alle ehrlich Parole halten, so darf wohl mit der Annahme des Gegenvorschlages als heute mögliche Verbesserung unserer Verfassung gerechnet werden.

Der Missbrauch der Dringlichkeit wird dadurch nicht verunmöglicht, aber er wird erschwert. Nach dem Verlauf der Abstimmung vom 27. November 1938 ist vielleicht auch die Angst der Behörden vor dem Volk gewichen. Das Volk wird Vertrauen mit Vertrauen beantworten. Möge die Mehrheit der eidgenössischen Räte bei allen ihren Entscheidungen nichts anderes als das Wohl von Volk und Staat im Auge haben, dann wird die Anwendung der Dringlichkeitsklausel zur seltenen Ausnahme werden. Kommt aber die Ausnahme, so wird sie vom Volk verstanden werden.